

# Unschuldig hinter Gittern

Eine Übersicht über die Verschärfungen der Abschiebehaft in Deutschland durch das Hau-Ab-Gesetz.  
Von Petra Haubner.

**I**n einem Rechtsstaat werden Menschen normalerweise inhaftiert, wenn sie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, wenn sie ihre Geldstrafen nicht bezahlt haben oder wenn sie einer schweren Straftat hinreichend verdächtig sind, die eine Untersuchungshaft schon während des Ermittlungsverfahrens rechtfertigen kann, weil Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht.

Ausländer\*innen kommen in Abschiebungshaft, auch wenn sie keine Straftaten begangen haben und auch keiner Straftat verdächtig sind. Die Freiheit wird ihnen entzogen, weil sie ausreisepflichtig sind und sich ihrer Abschiebung entziehen könnten. Diese Haft kann für eine Dauer bis zu 18 Monaten angeordnet werden.

In diesem Jahr wird die Abschiebungshaft in Deutschland 100 Jahre alt. Eine gesamte Ausgabe der *Hinterland* #41 hat sich aus diesem Anlass dem Thema gewidmet. Nun wurde die Abschiebehaft nochmal durch das Hau-Ab-Gesetz massiv verschärft. Im Folgenden daher eine kleine Übersicht über die Verschärfungen, die im August 2019 in Kraft getreten sind.

Zur Zeit gibt es bundesweit 15 Abschiebungshaftgefängnisse mit insgesamt 712 Haftplätzen. Die Anstalten

sind allerdings teilweise massiv überbelegt. Bis 2022 ist eine Erhöhung auf 1.329 Haftplätze geplant.

Die Ausgestaltung der Haftbedingungen ist bundesweit sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt es in Bayern kein Abschiebungshaftvollzugsgesetz, sondern nur Hausordnungen in den einzelnen Anstalten, deren Inhalte von der Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt bestimmt werden, was bei Grundrechtseinschränkungen besonders problematisch ist.

Abschiebungshaft führt nicht zu mehr Abschiebungen! Die Abschiebungszahlen in Deutschland (2016: rund 25.000 und 2017 etwa 24.000) waren fast gleich, obwohl viel mehr Personen inhaftiert wurden (2016: 2.767 und 2017: 4.089).

Der Bedarf für neue Haftplätze ist aufgrund der repressiven Inhaftierungspraxis gestiegen: In Dublin-Verfahren wird der Überstellungstermin mittlerweile oft angekündigt, wer sich seiner Überstellung entzieht, riskiert die Verhängung von Abschiebungshaft.

Außerdem hat der Gesetzgeber durch das Hau-Ab-Gesetz neue Haftgründe geschaffen: Nunmehr kann eine sogenannte „Mitwirkungshaft“ angeordnet

werden (die mit der Durchführung einer Abschiebung gar nichts zu tun hat), wenn jemand nicht zu einem angeordneten Botschaftstermin oder Arzttermin zur Überprüfung der Reisefähigkeit erscheint. Außerdem wird der Begriff der Fluchtgefahr nun sehr weit definiert: Wer sich einer früheren Abschiebung entzogen hat, angeblich über die Identität täuscht oder nicht zu bestimmten Terminen erscheint, muss selbst nachweisen, dass keine Fluchtgefahr besteht, ansonsten wird diese einfach vermutet.

Das Gesetz bestimmt weiterhin, dass Personen zum Zweck der Abschiebung nun auch wieder in normalen Gefängnissen untergebracht werden sollen, solange sie dort von Strafgefangenen getrennt werden. Dem Gesetzgeber war dabei durchaus bekannt, dass diese Regelung der EU-Rückführungsrichtlinie und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von 2014 widerspricht: Eine Unterbringung in normalen Gefängnissen ist nicht europarechtskonform. Das Trennungsgebot soll dennoch bis zum 01. Juli 2022 aufgehoben werden. Der Gesetzgeber provoziert damit weitere Klagen gegen die rechtswidrige gemeinsame Unterbringung. Bis zu einer erneuten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird es aber leider wieder einige Jahre dauern.

Das Gesetz stuft außerdem nun den gesamten Ablauf einer Abschiebung als Dienstgeheimnis ein, insbesondere den Abschiebungstermin. Zwar machen sich bei einer Verletzung des Dienstgeheimnisses grundsätzlich nur die Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung strafbar. Andere Personen, zum Beispiel Freiwillige und Aktivist\*innen in der Geflüchtetenarbeit, können sich aber wegen Beihilfe oder Anstiftung strafbar machen. Wir warten bereits auf die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die Abschiebetermine öffentlich machen.<

Petra Haubner *ist*  
*Rechtsanwältin seit*  
*1995 und Fachan-*  
*wältin für Migra-*  
*tionsrecht seit 2016*  
*und hat ihre Kanzlei*  
*in Passau*